

IHK legt Konjunkturdaten vor

Die Konjunktur in Sachsen lässt nach. Zu diesem Fazit gelangt die Industrie- und Handelskammer im Ergebnis der Konjunkturumfrage zur Jahresmitte 2008, an der sich 900 Unternehmen aus Industrie, Baugewerbe, Handel, Dienstleistungswirtschaft sowie dem Güterverkehr beteiligten. Während Industrie und der Dienstleistung von guten Geschäften berichten, hat sich in den konsumnahen Branchen die Lage zugespitzt. Chemnitz indes wächst gegen den Trend. In guter wirtschaftlicher Verfassung präsentierten sich in den zurückliegenden Monaten vor allem Unternehmen des Maschinenbaus, der Metallbe- und -verarbeitung und des Fahrzeugbaus. Dies sind auch die Branchen, die in Chemnitz das Wirtschaftswachstum entscheidend mittragen. So verbuchen die Industrieunternehmen der Stadt (mit mehr als 50 Mitarbeitern) per 31.07.08 ein Umsatzwachstum im zweistelligen Bereich bei gleichzeitiger Zunahme der Beschäftigung um mehr als 7 Prozent gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum. Mit diesem überdurchschnittlichem Wachstum kann die Stadt auch gegenüber dem Gesamtergebnis der Region Südwestsachsen punkten.

– Seite 4

Festwoche zum 100. Geburtstag

André-Gymnasium lädt zur Feier in die Stadthalle



Das Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium (Foto) auf dem Kaßberg begeht sein 100-jähriges Bestehen mit einer Festwoche vom 27. September bis 5. Oktober. Zum Jubiläum erscheint ein Buch mit dem Titel „Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium – 100 Jahre Schule auf dem Kaßberg (1908-2008)“. Schulleiter Andreas Gersdorf: „In diesem Band ist Bedeutungsvolles aus der Schulgeschichte aufgearbeitet. Doch die Publikation steht auch für die Entwicklung unserer Stadt in den vergangenen 100 Jahren.“ Feiern will das Gymnasium seinen Hundertsten mit vielen künstlerischen Beiträgen. Bereits ausverkauft ist die für den 3. Oktober geplante Inszenierung der Schultheatergruppe des Arthur-Schnitzler-Stücks „Der grüne Kakadu“. Für eine weitere Aufführung am 5. Oktober, 20 Uhr im Ratskeller gibt es allerdings noch Karten.

Foto: Rosenkranz



Form – Farbe – Geste

14 kraftvolle künstlerische Handschriften in Chemnitz

Expressive Malerei, die sich mit Form, Farbe und Geste auseinandersetzt, ist derzeit in der früheren Aktienspinnerei an der Straße der Nationen zu sehen. Die weiträumige, 150 Jahre alte Industriearchitektur bildete bereits vor Jahren einen Rahmen für Werke lokaler Künstler, die in der Neuen Sächsischen Galerie ausstellten. Unter dem Titel „Form – Farbe – Geste“ sind jetzt hier auf einem Teil der 7.000 Quadratmeter großen Ausstellungsfläche 200 farbgewaltige Gemälde von 14 renommierten Künstlern aus ganz Deutschland zu sehen: Anja Billing, Steffen Fischer, Hans Hendrik Grimmling, Heiko Herrmann, Angela Hampel, Detlef Kappeler, Florian Köhler, Gregor-Torsten Kozik, Werner Liebmann, Harry Meyer, Heino Naujoks, TM Rotschönberg, Helmut Sturm, Jürgen Wenzel.

– Seite 3

Die Werke sind noch bis zum 9. November in Chemnitz zu sehen.
Foto: Schmidt

Architektursommer geht zu Ende

Hochkarätige Podiumsdiskussion zum Abschluss

Nach dreimonatigem Programm geht am kommenden Wochenende der „Architektursommer Sachsen 2008“ in Chemnitz zu Ende. Namhafte Architekten kehren aus diesem Anlass zurück an ihre Wirkungsstätten in Chemnitz. Die Henry-van-de-Velde-Gesellschaft Sachsen hatte die Idee, sie nach ihren Entwürfen zu befragen. Wie beurteilen sie ihre Projekte heute? Und wie erleben die Bewohner der Stadt diese Architektur? Der Einladung leisten Hans Kollhoff (Galerie Roter Turm), Volker Staab (Museum Gunzenhauser), Jochen Krüger (Opernhaus), Peter Koch (Stadthalle, Hotel Mercure) und Armand Grün-

tuch (Neugestaltung Hauptbahnhof) folge. Auf drei verschiedenen Wegen nähern sie sich gemeinsam mit Besuchern ihren Bauten. Auf dem Symposium „Revisited – Architekten kommentieren ihre Chemnitzer Werke“ werden sie über Idee, Planung und Realisierung berichten. In den Kontext der Stadtentwicklung eingeordnet werden ihre Objekte von Karl Joachim Beuchel (Stadtbaudirektor und Stadtarchitekt in Karl-Marx-Stadt 1964–1984) und Petra Wesseler (Baubürgermeisterin in Chemnitz seit 2002). Führungen durch „ihre“ Objekte bieten Kollhoff, Koch und Krüger an.

– Seite 3



Architekt Peter Koch zeichnete verantwortlich für die Entwürfe der Chemnitzer Stadthalle und des Hotels Mercure.
Foto: Rosenkranz

Chemnitz empfängt seine Olympioniken

Chemnitz empfängt erneut seine Olympiateilnehmer und Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Gerade von den Paralympics aus Peking zurückgekehrt, werden am Freitag, den 26. September, 13 Uhr im Grünen Salon des Rathauses die Silber- und Bronzemedallengewinnerin im Schwimmen, Maria Götzte, und ihr Teamkamerad vom BFV Ascota, Swen Michaelis, ebenso wie Goalballerin, Swetlana Otto, von Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig begrüßt. Im Anschluss daran tragen sich die Paralympics-Teilnehmer in das Goldene Buch der Stadt ein.

Seniorenfreundliches Chemnitz

Zu einer Seniorenkonferenz lädt das Sozialamt für den 1. Oktober, 9.30 Uhr in DASTietz ein. Referate, Diskussionen und Dialoge sollen klären, wie seniorenfreundlich unsere Stadt ist.

Begegnungen zu Nähe und Ferne

Der Beginn des Kulturfestivals „Begegnungen“ ist in greifbare Nähe gerückt. Das am 2. Oktober beginnende Programm stellt die Frage, wie etwas Fremdes, Unbekanntes, erfahren und erlebbar wird und im Gegenzug Bekanntes sich uns entfremdet. „Nahe Ferne – Ferne Nähe“ so der thematische Kontext in dem alle Veranstaltungen vom Konzert über Theaterstück bis zu Performance stehen. Den Auftakt des Festivals bildet erstmals ein kostenfreies Open-Air-Konzert am 2. Oktober, 18 Uhr im Park der Opfer des Faschismus.

– Seite 3

Behördendeutsch entstauben

Die Stadt Chemnitz will Behörden Texte künftig verständlicher formulieren. Derzeit erarbeiten die Journalisten der Stadtpressestelle Vorschläge, wie amtliches Deutsch vereinfacht werden kann. Ein Leitfaden soll ab kommendem Frühjahr Stadtmitarbeitern helfen, exakte und juristisch einwandfreie Behörden Texte zu schreiben.

– Seite 4

Überblick

Ausschüsse	Seite 2
Femöstliches in der Kunst	Seite 3
Begegnungen	Seite 3
Gute Behördensprache	Seite 4

Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Dienstag, 30.09.2008, 16.30 Uhr,
Stadtverordnetensaal, Rathaus,
Markt 1, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich – vom 26.08.2008
4. Präsentation ausgewählter Arbeitsinhalte von Projekten der Facharbeitsgruppe Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (nach § 11 SGB VIII)
BE: Herr Schneider, Kinder- und Jugendhaus "UK", AWO Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.; Frau Schöneberger, Kinder- und Jugendtreff Einsiedel, Kinderland Sachsen e. V.; Herr Berger, Kinder- und Jugendklub B-Plan, KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e. V.
5. Beschlussvorlagen an den Jugendhilfeausschuss
- 5.1. Investive Zuwendungen an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. zur Erarbeitung der Planungsunterlagen Phase 5 und 6 HOAI zur Komplettensanierung der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Flemingstraße 1 a
Vorlage: B-256/2008
Einreicher: Dezernat 5 / Amt 51
- 5.2. Investive Zuwendungen an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V. zur Errichtung eines Kindertagesstättenersatzneubaus im Ortsteil Gröna, Forststraße 8
Vorlage: B-257/2008
Einreicher: Dezernat 5 / Amt 51
- 5.3. Investive Zuwendungen an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Ev.-Luth.

St.-Petri-Schloßkirchgemeinde für den Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Flurstück 117/1 der Gemarkung Schloß Chemnitz

Vorlage: B-258/2008

Einreicher: Dezernat 5 / Amt 51

- 5.4. Investive Zuwendungen an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe CVJM Computerclub e. V. zur Erarbeitung der Planungsunterlagen Phase 5 und 6 HOAI zur Außenhautsanierung, Kapazitätserweiterung und Sanierung der Haustechnik in der Kindertagesstätte und Jugendfreizeiteinrichtung Am Laubengang 15
Vorlage: B-259/2008
Einreicher: Dezernat 5 / Amt 51

6. Beschlussvorlage an den Stadtrat zur öffentlichen Vorberatung Terminplan für die Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse für das 1. Halbjahr 2009
Vorlage: B-247/2008, Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15

7. Bestätigung des Sitzungsortes der regelmäßigen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2009

8. Informationsvorlage an den Jugendhilfeausschuss. Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Chemnitz im Jahr 2007
Vorlage: I-050/2008
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51

9. Informationsvorlage an den Stadtrat. Finanzcontrolling per 30.06.2008 einschließlich Abrechnung des 2. HSK
Vorlage: I-044/2008
Einreicher: Dezernat 2/Amt 20

10. Verschiedenes

- 10.1. Mündliche Informationen der Verwaltung

- 10.2. Fragen der Ausschussmitglieder

11. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

i. V. **Brehm**
Barabra Ludwig
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Schulausschusses – öffentlich –

Mittwoch, 01.10.2008, 16.30 Uhr,
Beratungsraum 118, Rathaus,
Markt 1, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Schulausschusses – öffentlich – vom 27.08.2008

4. Beschlussvorlage an den Stadtrat. Terminplan für die Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse für das 1. Halbjahr 2009
Vorlage: B-247/2008, Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15

5. Bestätigung des Sitzungsortes der regelmäßigen Sitzungen des Schulausschusses im Jahr 2009

6. Informationsvorlage an den Stadtrat. Finanzcontrolling per 30.06.2008 einschließlich Abrechnung des 2. HSK
Vorlage: I-044/2008
Einreicher: Dezernat 2/Amt 20

7. Beratungsvorlagen an den Schulausschuss

- 7.1. Neubauvorhaben Sonder-

pädagogisches Förderzentrum Chemnitzer Körperbehindertenschule, Heim für körper- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche und Chemnitzer Schulmodell am Standort Heinrich-Schütz-Straße SV: Frau Bretschneide-Lange, Planungsbüro h.e.i.z. HAUS Dresden; Frau Schröder, Planungsbüro h.e.i.z. HAUS Dresden; Gäste: Frau Lämmel, Leiterin Heim für körperbehinderte Kinder und Jugendliche; Frau Goerlitz, Schulleiterin Sonderpädagogisches Förderzentrum Körperbehinderte; Herr Berger, Schulleiter Chemnitzer Schulmodell
Vorlage: BR-002/2008
Einreicher: Dezernat 1/Amt 40

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

- 7.2. Kirchner-Grundschule in Witt-

Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

Donnerstag, 02.10.2008, 16.30 Uhr,
Beratungsraum 118, Rathaus,
Markt 1, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich – vom 28.08.2008

4. Beschlussvorlage an den Stadtrat. Terminplan für die Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse für das 1. Halbjahr 2009
Vorlage: B-247/2008, Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15

5. Bestätigung des Sitzungsortes der regelmäßigen Sitzungen des Sozialausschusses für das 1. Halbjahr 2009

6. Informationsvorlage an den Stadtrat. Finanzcontrolling per 30.06.2008 einschließlich Abrechnung des 2. HSK
Vorlage: I-044/2008
Einreicher: Dezernat 2/Amt 20

7. Verschiedenes

- 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung

- 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

Stadt Chemnitz – Tiefbauamt

Zum frühestmöglichen Termin ist die Stelle

Sachbearbeiter/in ÖPNV-Förderung, Güterverkehr, Verkehrsverbund

(Kennziffer 635/66)

mit Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Verkehrsingenieurwesen/Verkehrsplanung/Raumplanung/Verkehrswirtschaft oder einer vergleichbaren Fachrichtung (Bewertung mit Vergütungsgruppe IVa/III BAT-O/ Eingruppierung in Entgeltgruppe 11 TVöD) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden entsprechend dem bis 31.03.2009 geltenden Anwendungstarifvertrag, zu besetzen. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.chemnitz.de/Ausschreibungen.

Lüth
Bürgermeisterin

Amtsblatt

Impressum

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin

SITZ Markt 1, 09106 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

CHEFREDAKTEURIN: Katja Uhlemann

REDAKTION Monika Ehrenberg

Tel. (0371) 4 88 15 33,

Fax (0371) 4 88 15 95

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. (0371) 65 62 00 50,

Fax (0371) 65 62 70 05

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Christian Jaeschke • Achim Schröder

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

OBJEKTL EITUNG

Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50

ANZEIGENBERATUNG

Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51

Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52

Bianka Nolde, (0371) 65 62 00 53

SATZ

HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG

DRUCK

Chemnitzverlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB

VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG

Reklamationservice Vertrieb

Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05

E-MAIL amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste

Nr. 8 vom 1.2.2008



Ihre Angebote im



Es beraten Sie gern:

Antje Landrock

Tel.: 03 71/65 62 00 51

Hannelore Treptau

Tel.: 03 71/65 62 00 52

Bianka Nolde

Tel.: 03 71/65 62 00 53

Fax: 03 71/65 62 70 05

Wie Fremdes nah und Nahes fremd wird

Ein Kulturfestival wird volljährig – 21. Auflage von junger Doppelspitze geleitet

Das Chemnitzer Kulturfestival „Begegnungen“ feiert im Oktober 2008 seinen 21. Geburtstag. Mit dessen „Volljährigkeit“ ging auch ein (Generations-)Wechsel in der Festivalleitung einher. Als Doppelspitze führen nun Maila Giesder-Pempelforth und Martin Wolter die Geschicke des traditionsreichen Kulturfestes.

Mit dem FestivalCafé wird in diesem Jahr eine Idee und Tradition der Anfänge aufgegriffen und fortgeführt. Das TheaterClubCafé im Schauspielhaus ist in diesem Jahr der Treffpunkt des Festivals. Dort stellen sich die Künstler ihrem Publikum.

Eröffnung im Freien

Zum Open-Air-Spektakel „Perspektivwechsel“ am 2. Oktober, 18 Uhr sollen die Lampen aus Partnerstädten, die den Weg zum Schauspielhaus künftigen zieren, von den Feuerakrobaten in Szene gesetzt werden. Dazu spielen Bands aus den Partnerstädten Tampere, Ljubljana und Usti nad Labem. Aus dem hohen Norden, aus Finnland, ist die Rockband „White



Begegnungs-Werbung in eigener Sache

Abb.: Stadt

Flame“ zu Gast. Krachende Akkorde und treibender Rhythmus sind die charakteristischen Elemente ihrer Musik. Aus Slowenien wird das avantgardistische „Duo Silence“ einen akustischen Höhepunkt liefern. Mit Klavier und Gesang werden die poetischen Texte stimmungsvoll und

emotional dargeboten und unter den Zuhörern Gänsehaut verbreiten. Am 3. Oktober, 16 Uhr, schließt sich im Park der OdF das Open-Air-Theaterfest an, bei dem sich das neue Schauspielensemble vorstellt. Am gleichen Abend hat im Schauspielhaus das Stück von Tennessee Wil-

liams „Endstation Sehnsucht“ Premiere. Während am Samstag, 20.30 Uhr das Weltecho zu einer cineastischen und musikalischen Reise nach Afrika einlädt. Das komplette Programm des Kulturfestivals „Begegnungen“ wie immer auf www.chemnitz.de.

Eine Veranstaltung zum Architektursommer findet am 27. September, 20.30 Uhr im Museum Gunzenhauer statt. Im Stadtverordneten-saal des Rathauses bildet dann die Podiumsdiskussion „Welche Architektur braucht unsere Stadt?“ am 28. September den Abschluss zum „Architektursommer Sachsen 2008“. Hier können Politiker, Architekten und Bürger ihre Meinungen einbringen. Der namhafte und mit Chemnitz vertraute Architekturkritiker Dieter Hoffmann-Axthelm wird dazu einleitende Thesen formulieren. Teilnehmer werden unter anderem Ex-Stadtbau-direktor Beuchel, die Architekten Kollhoff, Krüger, Staab und Baubürgermeisterin Wesseler sein.

Informationen zum zeitlichen Ablauf und zu den einzelnen Objektführungen, darunter zum Opernhaus, zur Galerie Roter Turm und zur Stadthalle finden Interessenten unter www.vandevelde-sachsen.de oder www.architektursommer-sachsen.de.



Fünf Kontinente im Stundentakt

Ethnofest auf dem Markt

Die Interkulturellen Wochen in Chemnitz begannen am Samstag mit einem kulturellen Feuerwerk bei einem Ethnofest auf dem Neumarkt. Im Ausland geborene Chemnitzer stellten mit Tanz, Gesang und Theater im Stundentakt fünf Kontinente vor. Das Bühnenprogramm wurde begeistert von den Zuschauern beklatscht. Auf dem Jakobikirchplatz konnten Passanten sich an zahlreichen Ständen über die Geburtsländer der internationalen Neu-Chemnitzer informieren und auch verschiedenes Kunsthandwerk aus Asien, Afrika und Amerika erleben. Exotische Köstlichkeiten gab es natürlich zum Auftakt der Interkulturellen Wochen ebenfalls zu probieren.

Foto: Ehrenberg

Fernöstlicher Blickwinkel

Frauke Eigen. Shoku – jetzt in den Kunstsammlungen



Frauke Eigen, Omotesando, Japan 2006, Silbergelatine Print
Abb.: Kunstsammlungen Chemnitz

Die Berliner Künstlerin Frauke Eigen stellt derzeit in den Chemnitzer Kunstsammlungen fotografische Arbeiten

aus, die in den vergangenen Jahren in Japan entstanden sind. Frauke Eigen war bereits 2003 im Chemnitzer Kunstmuseum Artist in Residence. In ihrer aktuellen Ausstellung setzt sich die Künstlerin in Schwarzweißaufnahmen mit der Ästhetik japanischer Wandoberflächen auseinander. Verkleidungen, Kacheln, Gitter, Mosaik – im Detail, in der Abstraktion findet sie Fotografieren und Dokumentierenswertes. Diesem Prinzip folgt die Künstlerin auch in jüngsten Arbeiten, in denen sie Kiomono oder nackte Haut zum Thema nimmt. Schließlich verstärkt die Auswahl des Fotopapiers und zum Schluss die japanische Technik der Kaschierung mit Reisstärke den künstlerischen Fokus auf formale Beschaffenheiten. Auch unterstreicht dies den handwerklichen Aspekt der Fotografie. Nach „Die andere Moderne – Japanische Malerei von 1910 bis 1970“ und „Furuzawa Iwami“ ist dies die dritte Ausstellung in den Chemnitzer Kunstsammlungen, die japanische Kunst und Kultur thematisiert.

Form – Farbe – Geste: 14 kraftvolle künstlerische Handschriften

„100 Jahre nach dem Entstehen des Expressionismus, dessen Geburtsstätte Sachsen ist, will die Ausstellung 'Form, Farbe, Geste' zeigen, wie lebendig Malerei sein kann“, sagt Kurator Bernd Weise und hebt gleichzeitig die überregionale Bedeutung dieser Exposition hervor, die einen umfassenden Überblick verschiedener expressiver malerischer Tendenzen gibt.

Noch bis zum 9. November gibt es in der früheren Aktienspinnerei die einmalige Gelegenheit, im In- und Ausland preisgekrönte, künstlerische Handschriften zu studieren. Unter den Ausstellenden sind so bedeutende Maler, wie Hans-Hendrik

Grimling, der einst bei Werner Tübke und Wolfgang Mattheuer an der Hochschule für Bildende Künste Dresden und der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig studierte.

Auch Werke von Angela Hampel, die an der Hochschule für Bildende Künste Dresden ihr künstlerisches Rüstzeug bei Prof. Jutta Damme und Dietmar Büttner erlangte und 1989 Mitbegründerin der „Dresdner Sesssion 89“ war, stellt in Chemnitz aus. Ebenso wie Werner Liebmann, der Meisterschüler bei Prof. Bernhard Heisig – jetzt selbst Kunstprofessor an der Kunsthochschule Berlin.

Vom Architekturstudium fand Harry Meyer zur Malerei. 1993 nahm er am Meisterkurs Art in Architecture bei dem berühmten Künstler Frank Stella teil. Der Lucas-Cranach-Preisträger hat in den vergangenen 15 Jahren Bilder von Menschen und Landschaft mit expressiver Gestik und intensiver Farbigekeit geschaffen.

Interessant auch Vita und Oeuvre von Detlef Kappeler, der Fragen des „Seins“, des „Existenziellen“ zum beherrschenden Thema seines bildnerischen Schaffens macht. Der 70-jährige begegnete in den 1980er Jahren dem Lyriker Erich Fried. Die Freundschaft beider beeinflusste das Schaffen des Malers nachhaltig.

Unnötig hervorzuheben, dass auch lokale Künstler wie Gregor-Torsten Kozik und TM Rotschönberg „Form – Farbe – Geste“ bereichern.

„Vielleicht wächst durch diese Ausstellung nicht nur die Sensibilität für Gegenwartskunst, sondern auch das Interesse, alte Industriearchitektur für diese Zwecke zu nutzen“, so Bernd Weise, der hofft, dass die alte Fabrik auch weiterhin für künstlerische Projekte zur Verfügung stehen wird. „Ideen und kreatives Potenzial gibt es in Chemnitz genug.“

Mehr Informationen unter: www.form-farbe-geste.de

Sprechstunden

Behindertenbeauftragte

Die regulären Sprechzeiten regelmäßig dienstags von 14 bis 16 Uhr werden ab 21. Oktober wie üblich im Dienstgebäude Annaberger Straße 93, Zimmer 26a (barrierefreier Zugang, Hofseite) stattfinden.

Darüber hinaus ist es weiterhin möglich, telefonisch zusätzliche Gesprächstermine zu vereinbaren.

Behindertenbeirat

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates am Donnerstag, den 25. September fällt aus.

Behördensprache entstauben, verständlich formulieren

Pressestelle gibt Tipps für gutes Deutsch – Übersicht erscheint im Internet

Die Pressestelle der Stadt will das Beamtendeutsch entstauben. Ein Leitfadens auf der städtischen Internetseite soll ab kommendem Frühjahr helfen, verständliche und juristisch einwandfreie Behördentexte zu schreiben. Dazu werden gute und schlechte Beispiele gegenübergestellt. „Großgrün“ heißt dann lebensnah Baum und Gehölz, für „Richtungsanzeiger“ steht „Blinker“. Im Intranet können Bedienstete neben Synonymen auch Tipps für gutes Deutsch abrufen. Dass exakt und juristisch einwandfrei formulierte Texte nicht zwangsläufig zu unlesbaren Schachtelsätzen führen müssen, verdeutlichen Beispiele: Statt „Rechtshilfebelehrung“ könnte man einfach schreiben „Ihre Rechte“, statt „bei Nichterscheinen“: „Wenn Sie nicht erscheinen“.

Behördendeutsch kommt aufgrund seiner lateinischen Wurzeln oft im Nominalstil daher, der abstrakt und hölzern wirkt. Bei diesen Satzkonstruktionen wird oft weitgehend auf Verben verzichtet und stattdessen Gruppen wie im folgenden Beispiel verwendet: „Das Inkrafttreten des Gesetzes dauerte.“ Weniger hölzern



Gutes Behördendeutsch kinderleicht gemacht. Die Stadt will verständlichere Behördenpost.

Foto: Schmidt

klingt hingegen: „Es dauerte, bis das Gesetz in Kraft trat.“ „Neben Tipps auf der städtischen Internetseite kann auch ein Schreibtraining den

Mitarbeitern helfen. Dabei gibt es Tipps, wie man Texte und Formulierungen verständlicher macht“, erläutert Pressesprecherin Katja Uhle-

mann. Gleichwohl wünscht sich die Pressestelle auch Hinweise von Bürgern und der Chemnitzer Universität. ●

Festwoche zum 100. Jubiläum

André-Gymnasium lädt zur Feier in die Stadthalle

Das 100-jährige Bestehen des Dr.-Wilhelm-André-Gymnasiums auf dem Kaßberg wird vom 27. September bis 5. Oktober mit einer Festwoche gefeiert. Das zum Jubiläum erscheinende Buch „Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium - 100 Jahre Schule auf dem Kaßberg (1908-2008)“ soll am Samstag ab 14 Uhr in der Stadthalle präsentiert werden. Schulleiter Andreas Gersdorf: „In diesem Band ist Bedeutungsvolles aus der Geschichte des André-Gymnasiums aufgearbeitet, und so steht die Publikation gleichsam auch für die Entwicklung unserer Stadt in den vergangenen 100 Jahren.“ Das 128 Sei-

ten umfassende Buch ist ab 29. September im Buchhandel zum Preis von 24,95 Euro erhältlich. Nur über das Gymnasium zu erwerben sind die auf 100 Exemplare limitierte Vorzugsausgabe zum Subskriptionspreis von 50 Euro sowie die auf 100 Exemplare limitierte Vorzugsausgabe mit farbiger Druckgrafik von Schülern für 35 Euro.

Zum Programm gehören entsprechend dem Profil des Gymnasiums besonders viele künstlerische Beiträge von Schülern. Bereits ausverkauft ist die am 3. Oktober im Programm der Festwoche stehende Aufführung von „Der grüne Kakadu“ in

einer Inszenierung der Schultheatergruppe des André-Gymnasiums, während es für die zweite Aufführung des Theaterstücks von Arthur Schnitzler noch Karten gibt: Termin ist zum Abschluss der Festwoche am 5. Oktober, 20 Uhr, im Ratskeller Chemnitz. Karten unter Ruf 382140 direkt im André-Gymnasium. Eingeweicht wurde die nach einem Entwurf von Richard Möbius gebaute Schule am 5. Oktober 1908. Namenspatron wurde der Chemnitzer Dr. Heinrich Friedrich Wilhelm André (1827 – 1903), der über 22 Jahre als 1. Oberbürgermeister der Stadt wirkte. Der Schulbau beherbergte zunächst eine Knaben- und eine Mädchenschule: Die Andréschule I und II wurden 1977 umbenannt zur Bertolt-Brecht-Oberschule und Hanns-Eisler-Oberschule.

Mit den gesellschaftlichen Veränderungen 1989 wurde die Doppelschule Gymnasium, zunächst noch ohne konkreten Namen als Gymnasium „Henriettenstraße“. 1993 erhielt die Schule ihren ursprünglichen Namen als Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium zurück. Heute werden hier in den Klassen 5 bis 12 rund 900 Schüler von 90 Lehrern unterrichtet. Als in Chemnitz einziges Gymnasium besitzt das „André“ neben dem naturwissenschaftlichen auch das künstlerische Ausbildungsprofil. Berühmte Absolventen der Schule sind der Heimatdichter Otto Thörner, die heute als Professorin für Klavier an der Hanns-Eisler-Musikhochschule wirkende Gabriele Kupfernagel, der Maler TM Rotschönberg und der Schauspieler Matthias Schweighöfer. ●

IHK legt Konjunkturdaten vor

Für die nächsten Monate rechnen die Unternehmen angesichts zunehmender Konjunkturrisiken aus dem In- und Ausland branchenübergreifend mit Umsatz- und Ertragsrückgang. Trotz verhaltener Prognosen hält die südwestsächsische Wirtschaft an ihren Investitionsplänen fest. Erfreulich sind vor allem die Investitionsabsichten der Industrie. Hier planen zwei Drittel der Firmen die Aufstockung bzw. Beibehaltung ihrer Budgets. Neben der Ersatzbeschaffung als Investitionsmotiv gewinnen Kapazitätserweiterungen immer mehr an Bedeutung. Mit positiven Beschäftigungsprognosen bis Ende 2008 warten die Industrie- und Dienstleistungsbranchen in Südwestsachsen auf. Damit dürfte sich die positive Entwicklung fortsetzen und vor allem in den Wachstumsbranchen mit weiteren Personaleinstellungen zu rechnen sein. ●

Klinik meldet das 1000. Baby



Katja Richter-Tottewitz mit Sohn Nils und Hebamme Sabine Ackermann.

Foto: Klinikum

Nils Richter ist das 1000. Baby, das 2008 in der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Chemnitz geboren wurde.

Der Junge, 49 Zentimeter groß und 3520 Gramm schwer, erblickte am 16. September um 3.47 Uhr das Licht der Welt. Für Mutter Katja Richter-Tottewitz ist es nach ihren beiden Töchtern das dritte Kind. „Unsere drei Kinder kamen alle hier in der Frauenklinik auf die Welt, und es war auch dieses Mal wieder alles wunderbar“, so die 32-jährige Dozentin. Vater Dirk Richter arbeitet als IT-Manager und kam überglücklich mit den beiden Töchtern am heutigen Dienstagmittag zum Besuch. Die Familie, die in Chemnitz lebt, ist überglücklich über den gesunden Nachwuchs. Vom 1. Januar bis zum 16. September erblickten 503 Mädchen und 500 Jungen in der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, 34 Kinder mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum. ●

ASR vergütet Altpapier aus der blauen Tonne

Chemnitz ist die erste Kommune, die das Sammeln von Altpapier in der blauen ASR-Tonne belohnt. Vorausgesetzt der Stadtrat stimmt am 26. November zu, tritt die neue Abfall- und Abfallgebührensatzung in Chemnitz zum 1. Januar 2009 in Kraft. Danach ist jedes Kilo Altpapier, das in die blauen haushaltnahen Tonnen wandert, bares Geld wert. Zwei Cent pro Kilo Altpapier gilt deutschlandweit als Vorbild für flächendeckende direkte Erlösbeteiligung der Haushalte. Die Chemnitzer Abfallgebühren waren in den vergangenen fünf Jahren stabil, müssen nun allerdings aufgrund der Kostenentwicklung steigen, so der ASR. Bei einem bundesweiten Vergleich zu Abfallgebühren hatte die Zeitschrift Öko-Test Chemnitz bundesweit eine der niedrigsten Gebühren bescheinigt. Nach der Anpassung wird es auch für die nächsten drei Jahre eine stabile Gebühr in Chemnitz geben. Damit liegt Chemnitz im bundesweiten Vergleich auf dem 3. Platz der niedrigsten Abfallgebühren. ●

Einschränkungen am Pfortensteg

Immer wieder gibt es Passanten, die die Baustelle am Pfortensteg unbefugt betreten. Die Absperrung an den Gerichtstreppe wird von Fußgängern und die Sperrschilde am Parkplatz Theaterstraße von Fahrzeugführern einfach ignoriert. Grund für das Tiefbauamt, nochmals eindringlich darauf hinzuweisen, dass der Zutritt der Baustelle nicht erlaubt ist! Die Gerichtstreppe enden direkt im Baustellenbereich an der Fabrikstraße und bleiben deshalb noch bis zur Instandsetzung der Widerlager für die Brücke über den Kappelbach gesperrt. Rechtzeitig vor Beginn der Sanierung der Bierbrücke – voraussichtlich Ende Oktober – wird für Fußgänger und Radfahrer ein Weg eingerichtet, der an der Baustelle im Bereich Fabrikstraße vorbei und entlang des Kappelbaches in das Parkgelände führt. Gleichzeitig werden ab diesem Zeitpunkt die Gerichtstreppe wieder begehbar sein. ●

Kufenköhner starten in die neue Saison

Es ist Eiszeit – und zwar am 28. September 10 und 14 Uhr. Dann steht die Eishalle im Küchwald für Kufensportler wieder offen. Seit acht Jahren steigen die Preise erstmals wieder, und zwar um 50 Cent pro Eintrittskarte. Die Eislaufzeiten sind bis auf wenige Ausnahmen wie in der Vorsaison. Jeden 1. Samstag im Monat startet die Eisdisco (4. Oktober Beginn 19.30 Uhr), jeder 3. Samstag ist Ice-Skating bei triff-chemnitz.de in der Eissporthalle. An jedem 2./4. und 5. Samstag findet ab 20 Uhr das Eislaufen auf der 400 m Eisschnelllaufbahn statt. ●

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Chemnitz-Sonnenberg“

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 10.09.2008 die Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Chemnitz-Sonnenberg“ beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich. Jedermann kann die Satzung mit zwei Übersichtsplänen und der Flurstückliste sowie die Begründung im Stadtplanungsamt, Sachgebiet Beratung, im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89, während der Sprechzeiten Montag und Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 10.09.2008 die Satzung der

Stadt Chemnitz über die 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Chemnitz-Sonnenberg“ beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 Satz i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

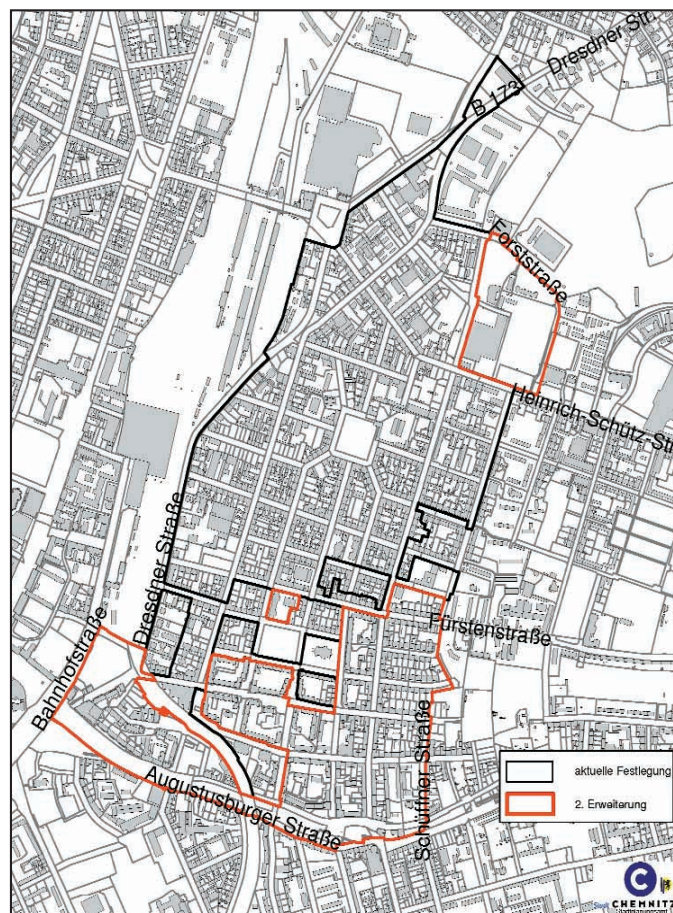
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Chemnitz, den 16.09.2008

gez. i.V. **Brehm**

Barbara Ludwig

Oberbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung Gewässerschau in Altenhain

Die vom Umweltamt/Untere Wasserbehörde der Stadt Chemnitz gebildete Schaukommission führt gemäß § 98 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004, geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29.01.2008, am **14.10.2008, ab 9.00 Uhr, die Schau des Altenhainer Dorfbaches und des Schwarzbaches in Altenhain** durch. Treffpunkt: Altenhainer Dorfstraße 1

Aufgabe der Kommission ist es, die Gewässer II. Ordnung der Stadt Chemnitz, insbesondere den Zustand von Hochwasserschutzanlagen, Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen (Ufermauern, Durchlässe, Brücken u. a.) bzw. Gewässerrandstreifen zu beurteilen.

Die Bediensteten und Beauftragten des Umweltamtes/Untere Wasserbehörde sind nach § 95

Abs. 1 SächsWG befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die nach diesem Gesetz erlaubnis- oder anzeigepflichtigen Anlagen zugänglich zu machen.

Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, der Katastrophenschutzbehörde sowie den Verbänden, die gemäß § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002, letzte Änderung vom 12.12.2007, anerkannt sind, wird Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau gegeben.

Wir bitten deshalb alle betroffenen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken der Kommission den Zugang zu gewährleisten.

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im Monat Mai 2008 abgeliefert. Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Fundbüro Chemnitz, Elsasser Str. 8, Telefon 0371/ 488-33 88, wahrzunehmen. Öffnungszeiten: Montag und Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag 8.30 Uhr – 18.00 Uhr.

4 Schlüsseltaschen; 20 Schlüsselbunde; 5 Brillen; 3 Brillen mit Etui; 21 P. Handschuhe; 10 Handys; 2 einzelne Handschuhe; 10 Geldbörsen; 1 Kinderspaten; 1 Rechner; 1 Holzfigur; 3 MP3 Player; 1 Billardqueue; 1 Fernglas; 1 Decke; 1 Antennenkabel; 1 Stirnlampe; 1 Zollstock; 1 Head-Set; 1 Flöte; 1 USB-Stick; 1 Lesezeichen; 2 CDs; 1 Topf; 1 Kilometerzähler; 5 Uhren; 1 Badesachen; 2 Taschenrechner; 3 Sportbeutel; 2 Spielsachen; 16 Jacken; 2 Federtaschen; 1 Btl. Bekleidung; 3 P. Sportschuhe; 1 P. Badeschuhe; 1 Anorak; 13 Schmuckstücke; 2 Pullover; 1 Strickjacke; 3 DVDs; 1 Hose; 1 T-Shirt; 27 Mützen; 25 Schals; 1 Stirnband; 1 Kapuze; 3 Tücher; 2 Dreiecktücher; 28 Damenschirme; 4 Herrenschirme; 2 Kinderschirme; 1 P. Kinderstiefel; 1 Sporttasche; 6 Rucksäcke

Das

Amtsblatt

**Jede Woche neu,
aktuell & informativ!**

**Für Ihre Werbung
im**

Amtsblatt

Antje Landrock

☎ **65 62 00 51**

Hannelore Treptau

☎ **65 62 00 52**

Bianka Nolde

☎ **65 62 00 53**

Fax: 65 62 70 05

Schülerbeförderungskostensatzung der Stadt Chemnitz

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der derzeit gültigen Fassung und des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 10.09.2008 mit Beschluss-Nr. B-211/2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt zur notwendigen Schülerbeförderung die Anspruchsberechtigung, die Kostenerstattung, die Art der Beförderung für Schülerinnen und Schüler an kommunalen Schulen, Schulen in Landsträgerschaft und Schulen in freier Trägerschaft sowie die Erhebung von Eigenanteilen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Eine notwendige Schülerbeförderung gemäß § 23 Abs. 3 SchulG umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Schulwegfahrten von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Unterrichtsort (Hin- und Rückfahrt).

(3) Als Wohnung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Bei Schülerinnen und Schülern, die den täglichen Schulweg gewöhnlich nicht von und zur Wohnung zurücklegen, gilt als Wohnung die Unterkunft am Schulort.

Fahrten zwischen Wohnung und Unterkunft am Schulort (Chemnitz) werden nur bei internatsmäßiger Unterbringung oder Zweitwohnung als notwendige Schülerbeförderung gemäß Abs. 2 anerkannt.

Fahrten zu und von den gemäß § 13 Abs. 2 SchulG bei Förderschulen eingerichteten Heimen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

(4) Unterrichtsort ist jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule in Trägerschaft der Stadt Chemnitz, in Landsträgerschaft nach dem SchulG oder eine entsprechende staatlich genehmigte Ersatzschule freier Träger nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft. An kommunalen Fachoberschulen, Beruflichen Fachoberschulen, Berufsbildungsjahr an beruflichen Schulzentren der Stadt ist der Unterrichtsort auch der Ort der fachpraktischen Ausbildung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz.

(5) Unter Beförderungsleistungen sind der Einsatz und die Finanzierung vertragsgebundener Fahrzeuge sowie von notwendigen Begleitpersonen zur Schülerbeförderung zu verstehen.

(6) Die Organisation einer Schülerbeförderung kann erforderlich werden, wenn die Schule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder nicht rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn erreichbar ist. Die Entscheidungen dazu trifft das Schulverwaltungsamt.

(7) Die private Beförderung umfasst nur die Benutzung eines privaten Fahrzeugs.

(8) Keine Schülerbeförderung im Sinne des § 23 Abs. 3 SchulG ist die Fahrt zwischen Schule und externem Unterrichtsort (z. B. Außenstelle) oder Wohnung/Zweitwohnung/Internat und Praktikumsort auf dem Territorium der Stadt Chemnitz (Unterrichtsfahrt) für Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen, Gymnasien, Beruflichen Gymnasien und allgemein bildenden Förderschulen.

Befindet sich der Praktikumsort außerhalb von Chemnitz, erfolgt die Kostenübernahme anteilig für den Weg auf dem Territorium der Stadt Chemnitz.

Als Unterrichtsfahrten werden grundsätzlich nur die Fahrten von Schülerinnen und Schülern kommunaler Schulen auf dem Territorium der Stadt Chemnitz

- zum Religionsunterricht in Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften bei vorliegender Genehmigung durch die Sächsische Bildungsagentur,
- zum Unterricht im Fach Wirtschaft, Technik und Haushalt/Soziales,
- zum Schwimmunterricht, externen Sportunterricht, Eis laufen, Verkehrserziehungsunterricht,
- zum Unterricht im Botanischen Garten, in der Tierparkschule, in der Sternwarte, im Stadtplanetarium, Kosmonautenzentrum, Berufsinformationszentrum und DA-Stietz,
- zum Ort für die Durchführung von Projekten, Besuch von Konzerten bzw. Theateraufführungen im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts anerkannt.

Das Verfahren zur Kostenerstattung für Unterrichtsfahrten ist nicht Gegenstand der Schülerbeförderungskostensatzung der Stadt Chemnitz.

(9) Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht gemäß §§ 27 und 28 SchulG nach einem festen, für Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan unter Aufsicht einer Lehrerin bzw. eines Lehrers stattfindet.

§ 2 Anspruchsberechtigung, Erstattungs- voraussetzungen

(1) Anspruchsberechtigt für eine Fahrtkostenerstattung durch die Stadt Chemnitz sind ausschließlich schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben und eine Schule gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen und dabei die Erstattungsbedingungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfüllen.

(2) Eine anteilige Fahrtkostenübernahme durch die Stadt Chemnitz erfolgt nach dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler

1. von Grundschulen, Mittelschulen, allgemein bildenden und berufsbildenden Förderschulen (einschließlich Probebeschulung), Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen gemäß §§ 5 - 7, 9, 11 - 13, 13a, 15 SchulG und gleichartiger staatlich genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft,

2. die das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) gemäß § 8 SchulG besuchen und

3. die entsprechend der „Sächsischen Konzeption zur Integration von ausländischen Schülern und Kindern von Aussiedlern in allgemein bildende und berufliche Schulen im Freistaat Sachsen“ oben genannte Schulen besuchen.

Eine Fahrtkostenübernahme durch die Stadt Chemnitz während des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an allgemein bildenden Förderschulen erfolgt nicht.

(3) Den Schülerinnen und Schülern, die zum Zweck des Schulbesuchs in einem Internat oder einer Zweitwohnung wohnen, werden für zwei Fahrten (eine Hin- und eine Rückfahrt, keine Leerfahrten) pro Woche anteilige Fahrtkosten für den beantragten Zeitraum gemäß § 4 Abs. 1 und 3 der Satzung erstattet.

(4) Abs. 2 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) erhalten, Vergütung als Auszubildende beziehen bzw. denen durch die Agentur für Arbeit oder einen anderen Ausbildungsträger Fahrtkosten erstattet werden.

(5) Für die notwendige Schülerbeförderung können öffentliche Verkehrsmittel, private oder vertraglich gebundene Fahrzeuge anerkannt werden. Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse bei vertraglich gebundenen Fahrzeugen besteht nicht.

(6) Ein Anspruch auf Erstattung von anteiligen Fahrtkosten durch die Stadt Chemnitz liegt dann vor, wenn der Schulweg in der einfachen fußläufigen Entfernung die nachfolgenden Mindestlängen aufweist:

- mehr als 2 km für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 4 von Grundschulen und allgemein bildenden Förderschulen der Stadt Chemnitz und gleichartiger staatlich genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft einschließlich Probebeschulung,
- mehr als 3,5 km für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 10 von Mittelschulen, allgemein bildenden Förderschulen und Gymnasien der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen und gleichartiger staatlich genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft,
- mehr als 5 km für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11 von Gymnasien und Beruflichen Gymnasien der Stadt Chemnitz und gleichartiger staatlich genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft und - mehr als 5 km für Schülerinnen und Schüler im BGJ, BVJ, an Berufsfachschulen und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz und gleichartiger staatlich genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft bis zur Beendigung der Schulpflicht gemäß § 28 SchulG, wenn diese Ausbildung im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemein bildende Schule erfolgt, jedoch längstens bis zur Beendigung des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

(7) Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist im Regelfall die Länge des kürzesten öffentlichen Fußwegs vom Ausgang des Wohngrundstücks bis zum Eingang des Schulgrundstücks.

(8) Unabhängig von der Länge des Schulwegs werden Fahrtkosten erstattet, wenn das Zurücklegen des Schulwegs zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet, das heißt, wenn die Schulwegsicherheit (Lichtsignalanlagen, Fußwege) nicht gewährleistet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefährdung in diesem Sinne. Das Gewicht der Schultasche und von Ausrüstungen findet keine Berücksichtigung.

(9) Eine anteilige Fahrtkostenerstattung für eine Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zweck des Schulbesuchs wird nur nach amtsärztlich bescheinigter Notwendigkeit genehmigt und wenn die Beschulung in einer anderen Schule nicht möglich ist. Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten haben die Begleitperson selbst zu organisieren.

Die Höhe des Erstattungsbetrags wird in § 4 Abs. 1 der Satzung geregelt.

§ 3 Notwendige Beförderungsart, besondere Beförderungsleistungen

(1) Besondere Beförderungsleistungen werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag nur für Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Behinderung an der Schule für Körperbehinderte, für Blinde und Sehbehinderte, den Schulen für geistig Behinderte, der Schule für Hörgeschädigte und für Schülerinnen und Schüler, deren Behinderung eine Integration auf der Grundlage der Schulintegrationsverordnung ermöglicht, in Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler in einem Fahrzeug) mit vertraglich gebundenen Fahrunternehmern auf der Grundlage eines Schwerbehindertenausweises bzw. eines Bescheids über den Grad der Behinderung nach § 69 Sozialgesetzbuch - neuntes Buch - (SGB IX) gewährt. Der Antrag auf Genehmigung einer besonderen Beförderungsleistung ist nur für ein Schuljahr gültig. Die Regelung des § 2 Abs. 6 dieser Satzung über Mindestentfernungen findet keine Anwendung.

(2) Bei der Sammelbeförderung besteht kein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse. Festgelegte Fahrzeiten durch die vertraglich gebundenen Fahrunternehmen sind unbedingt einzuhalten. Die Antragsteller haben keinen Einfluss auf die Streckenführung sowie auf Abfahrts- und Ankunftszeiten. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache mit dem Schulverwaltungsamt zu erfolgen.

(3) Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 an den Sprachheilschulen, der Schule für Hörgeschädigte (ohne Schwerbehindertenausweis), den Schulen zur Lernförderung, der Schule für Erziehungshilfe, den Schulen mit LRS-Klassen (Lese- und Rechtschreibschwäche) sowie für die Schülerinnen und Schüler, deren Behinderung eine Integration auf der Grundlage der Schulintegrationsverordnung ermöglicht, ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit einmaligem Umsteigen zuzumuten.

(4) Ab Klasse 5 erfolgt die Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an den Sprachheilschulen, der Schule für Hörgeschädigte (ohne Schwerbehindertenausweis), den Schulen zur Lernförderung, der Schule für Erziehungshilfe und für Schülerinnen und Schüler, deren Behinderung eine Integration auf der Grundlage der Schulintegrationsverordnung ermöglicht, grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Erforderliche Einzelfallentscheidungen zu den Abs. 1 bis 4 trifft das Schulverwaltungsamt.

Schülerbeförderungskostenatzung der Stadt Chemnitz

Fortsetzung von Seite 14

(5) Vorrang vor der Inanspruchnahme einer organisierten Beförderungsleistung haben öffentliche Verkehrsmittel und private Fahrzeuge.

(6) Das Bereitstellen einer medizinisch ausgebildeten Begleitperson für die Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern liegt nicht im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung Chemnitz und des vertraglich gebundenen Fahrunternehmens.

(7) Zur Erbringung der besonderen Beförderungsleistungen schließt das Schulverwaltungsamt mit dem jeweiligen Fahrunternehmen einen schriftlichen Vertrag ab, in dem u. a. personenbeförderungs- und versicherungsrechtliche Bestimmungen geregelt sind. Rechtsansprüche des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.

(8) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten und an der Körperbehindertenschule, einer Sprachheilschule, der Schule für Hörgeschädigte und der Sächsischen Blindenschule die Ganztagsbetreuung besuchen, haben sowohl auf die vom Schulverwaltungsamt organisierten Beförderungsleistungen als auch auf die Erstattung von Beförderungskosten gemäß dieser Satzung keinen Anspruch. Zuständig für die Organisation der Beförderung und die Fahrtkostenübernahme ist der jeweilige Kostenträger für die Eingliederungshilfe.

§ 4

Anteilige Fahrtkostenübernahme und Erhebung der Eigenanteile

(1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung trägt die Stadt Chemnitz bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel anteilige Fahrtkosten in Höhe von maximal 12,20 €/Monat bzw. 122,00 €/Schuljahr (10 Monate). Eine Erstattung der ge-

nehmigten Beförderungskosten erfolgt nur bei Vorlage von Originalbelegen (Fahrausweise). Die ordnungsgemäße Abrechnung für das abgelaufene Schuljahr muss bis spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Schuljahrs in der Schule oder im Schulverwaltungsamt eingehen. Das Gleiche gilt für die Abrechnung der Fahrtkosten während des Praktikums gem. § 1 Abs. 8 Satz 1 dieser Satzung. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine besondere Beförderungsleistung gemäß § 3 dieser Satzung in Anspruch nehmen und für die Benutzung eines Schulbusses. Bei Nichtinanspruchnahme einer vom Schulträger organisierten Beförderung in einem Schulbus sowie einer Beförderung nach § 3 dieser Satzung entfällt jegliche andere Erstattung von Fahrtkosten.

(3) Bei Nutzung privater Fahrzeuge trägt die Stadt Chemnitz eine Wegstreckenentschädigung und/oder Mitnahmeentschädigung für je eine einfache Fahrt in der kürzesten Entfernung (eine Hin- und eine Rückfahrt ohne Leerfahrten) je Schultag, jedoch nur maximal in Höhe von 122,00 € pro Schuljahr.

a) Es gilt folgende Wegstreckenentschädigung:

Pkw	0,15 Euro/km
Motorrad/Moped	0,07 Euro/km
Fahrrad	0,05 Euro/km

b) Für jede(n) weitere(n) regelmäßig mitgenommene(n) Schüler/in, der/die die Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten erfüllt (Anspruchsberechtigung gem. § 2 Abs. 6 dieser Satzung), wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,05 €/km gewährt. Das Geltendmachen eines eigenen Erstattungsanspruchs durch die/den mitgenommene(n) Schüler/in ist ausgeschlossen. Als Frist für die Abgabe der Abrechnung der gefahrenen Kilometer gilt analog die von Abs. 1.

Haftungsansprüche aus der Ge-

nehmigung zur Erstattung anteiliger Fahrtkosten bei Nutzung privater Fahrzeuge gegen die Stadt Chemnitz sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines Schulbusses (vertraglich gebundenes Fahrzeug) wird ein monatlicher Eigenanteil (2 Fahrten täglich) pro Schüler/in von 8,00 € festgelegt.

(5) Bei Inanspruchnahme von besonderen Beförderungsleistungen gemäß § 3 dieser Satzung gelten bei der täglichen Beförderung (2 Fahrten täglich) für die aufgeführten Entfernungen folgende monatliche Eigenanteile für jede(n) Schüler/in bzw. deren Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten:

Entfernungen (km)	Eigenanteil
10 bis 10	30,60 Euro
über 10 bis 20	51,20 Euro
über 20 bis 30	71,60 Euro
über 30 bis 40	92,00 Euro
über 40 bis 55	122,80 Euro
über 55 bis 70	153,40 Euro
über 70 bis 85	184,00 Euro
über 85 bis 100	214,80 Euro
über 100	245,40 Euro

(6) Die Eigenanteile gemäß Abs. 5 sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer besonderen Beförderungsleistung gemäß § 3 dieser Satzung oder eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis über die Schule.

§ 5

Fristen und Verfahren zur Antragstellung und Genehmigung

(1) Der Antrag zur anteiligen Übernahme der Fahrtkosten durch die Stadt Chemnitz muss bei Einschulung in Klasse 1 der Grund-, Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft gestellt werden. Dieser gilt für die gesamte Grundschul-

zeit. Für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 ist eine jährliche Antragstellung erforderlich. Bei Schulwechsel ist generell ein neuer Antrag erforderlich. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach dem ersten Schultag in der künftigen Schule oder im Schulverwaltungsamt eingehen.

(2) Die Genehmigung anteiliger Schülerfahrtkosten bei Umzug im laufenden Schuljahr, verspäteter Antragstellung bzw. bei Wechsel der Beförderungsart erfolgt ab Monat des Antragseingangs in der Schule oder im Schulverwaltungsamt.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Kuraufenthalt, längerer Krankheit, Änderung des Sorgerechts u. a. das Schulverwaltungsamt direkt, spätestens innerhalb eines Monats zu informieren. Bei Erlöschen der Anspruchsberechtigung müssen unrechtmäßig erhaltene Fahrtkosten zurückerstattet werden.

(4) Die Anträge zur anteiligen Kostenerstattung sind an der jeweiligen Schule, im Schulverwaltungsamt oder auf den Internetseiten der Stadt Chemnitz erhältlich. Die Rücknahme des ausgefüllten Antrags erfolgt an der jeweiligen Schule oder im Schulverwaltungsamt.

§ 6

Zumutbare Wartezeiten

Die Wartezeit für Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtsende sollte 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Erlass des Eigenanteils

(1) Der Erlass von Eigenanteilen gemäß § 4 dieser Satzung kann nur auf Antrag der Schülerin/des Schülers bzw. der/des Erziehungsberechtigten oder der/des Sorgeberechtigten und Vorliegen des Nachweises über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. Kapitel 3,

Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, § 19 Arbeitslosengeld II bzw. Unterabschnitt 2, § 28 Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch - zweites Buch - (SGB II) oder gem. Drittes Kapitel, § 27 Notwendiger Lebensunterhalt Sozialgesetzbuch - zwölftes Buch - (SGB XII) bzw. nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch das Schulverwaltungsamt erfolgen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu in schriftlicher Form zu stellen.

(2) Der Eigenanteil nach § 4 dieser Satzung entfällt ab dem 3. schulpflichtigen Kind für Familien mit Wohnsitz in Chemnitz, wenn mindestens 3 Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis in schriftlicher Form neu zu stellen.

(3) Der Erlass des Eigenanteils an den Schülerfahrtkosten bei Nutzung des ÖPNV und/oder eines privaten Fahrzeugs wird vom Schulverwaltungsamt nur in Höhe des preisgünstigsten Fahrausweises gewährt.

(4) Der Erlass gilt, solange die Voraussetzungen vorliegen, die dazu führten. Entsprechende Veränderungen sind dem Schulverwaltungsamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungskostenatzung der Stadt Chemnitz, beschlossen am 22. Juni 2005, ausgefertigt am 28. Juni 2005, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 27/05 vom 06. Juli 2005, außer Kraft.

Chemnitz, 16. September 2008
i. V. **Brehm**
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der „Schülerbeförderungskostenatzung der Stadt Chemnitz“ wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlich-

keit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend ge-

macht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auswahlverfahren zur Teilnahme an einem kooperativen Planverfahren

**Stadthaus-Pilotprojekt
Brühl-Nord/
Hauboldstraße**

Bewerbungsschluss: 08.10.2008, 12.00 Uhr; Ort: Stadt Chemnitz

Verfahren: Interessenbekundung/Teilnehmerauswahlverfahren in Vorbereitung auf kooperatives Verfahren, Parallelbeauftragung

Teilnehmer: Architekten, Stadtplaner, zulässig auch in Partnerschaft mit Investoren/ Bauherrengemeinschaften; beschränkte Teilnehmerzahl: 5 (davon 2 „junge“ Büros)

Betreuung: planart 4, Büro für Stadtentwicklung und Freiraumplanung, Leipzig, Stadt Chemnitz, Stadtplanungsamt

Aufgabe: Gegenstand der Bearbeitung ist die Entwicklung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes und darauf abgestimmter (Stadt-) Haustypen im Quartier Hauboldstraße in Schloßchemnitz. Das Areal wird begrenzt von Chemnitzfluss, Müllerstrasse und dem Wohngebiet nordPark und hat eine Größe von 5 ha, von denen ca. 1,2 ha als Entwicklungsfläche für neue Wohnformen zur Verfügung stehen.

Das so genannte „Stadthaus“ ist auf die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum ausgerichtet und soll möglichst kostengünstig in Baugemeinschaften realisiert werden. Zielgruppen werden vor-

rangig Familien und Ehepaare der Altersgruppe 50 plus sein. Die Vermittlung und Begleitung der Stadthausprojekte soll durch die Agentur StadtWohnen Chemnitz erfolgen.

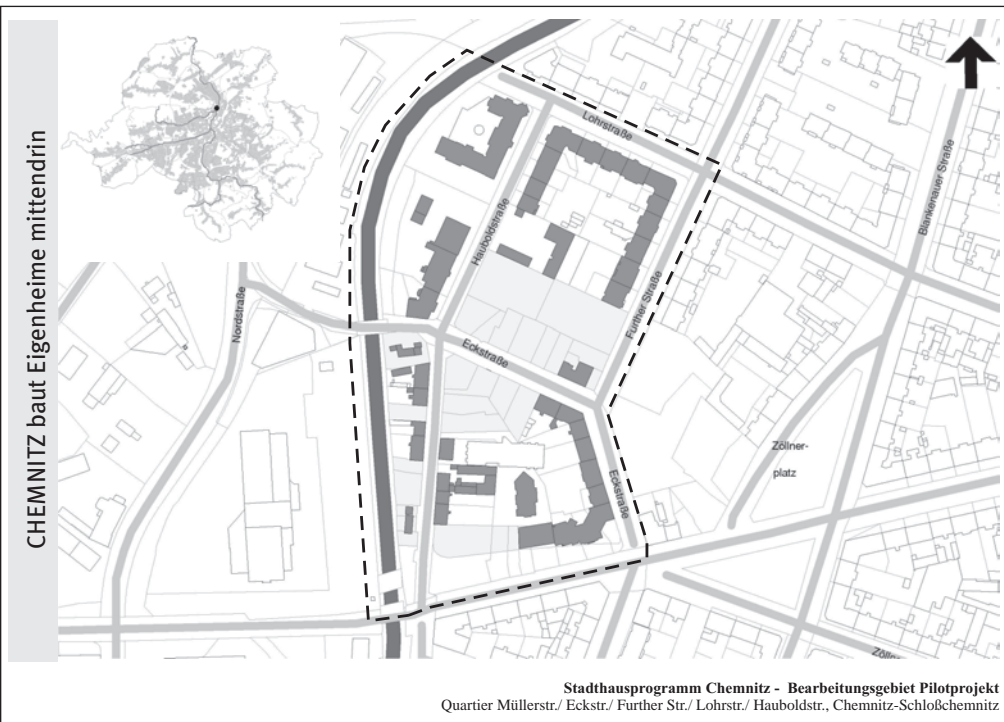
Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer: Der Interessenbekundung sind aussagekräftige Referenzen (max. 2 Blatt DIN A4) mit Fotos, Plänen, Angabe des Auftraggebers, Standort, Planungs- und Errichtungszeitraum, Baukosten und Leistungsphasen beizufügen. Für die Auswahl der beiden „jungen“ Büros ist der Nachweis des Diploms ab Jahrgang 2000 vorzulegen. Die Teilnehmer werden nach

Prüfung über Losverfahren ermittelt.

Die Bewerbungsfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung und endet am 08.10.2008.

Wir freuen uns auf eine rege Resonanz und wünschen uns einen umsetzungsnahen Umgang mit dem

Thema. Derzeit werden die Verfahrensunterlagen vorbereitet und weiter ausgearbeitet. Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme haben, senden Sie bitte Ihre Interessenbekundung sowie aussagekräftige Referenzen per E-Mail an: Stadt Chemnitz, Stadtplanungsamt, Herrn Thomas Mehlhorn, E-Mail: Thomas.Mehlhorn@stadt-chemnitz.de.



Stadthausprogramm Chemnitz - Bearbeitungsgebiet Pilotprojekt
Quartier Müllerstr./ Eckstr./ Furtner Str./ Lohrstr./ Hauboldstr., Chemnitz-Schloßchemnitz



Der schnelle Weg zum Amtsblatt • Nutzen Sie unseren Abo-Service

Ich möchte Ihren ABO-Service nutzen. Bitte senden Sie mir bis auf Widerruf die jeweils aktuellen Ausgaben des Amtsblattes der Stadt Chemnitz.

ab Monat _____ 20 _____ Preis je Monat 11,00 € für Porto und Versand

Datum _____ Unterschrift _____

Kündigungen des ABOs schriftlich an den Verlag bis zum 10. des Monats für den Folgemonat.

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz / Kennwort Amtsblatt
Brückenstr. 15, 09111 Chemnitz, Tel- 0371/65620050, Fax 0371/65627005, E-Mail: amtsblatt@blick.de

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Hiermit ermächtige ich Sie, den ABO-Betrag von 11,00 € je Monat von meinem Konto abzubuchen.

Konto-Nr. _____ BLZ _____ Kreditinstitut _____

